

# GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Genehmigt vom Regentenrat am 8. Oktober 2008

Letzte Änderung: 16. Dezember 2020

---

## 1. Allgemeines

### 1.1. Allgemeine Aufgaben

Der Prüfungsausschuss hat eine beratende Funktion. Seine Aufgaben sind im Organisationsgesetz festgelegt, und werden in dieser Geschäftsordnung näher erläutert.

### 1.2. Berichterstattung an den Regentenrat

Einmal jährlich berichtet der Prüfungsausschuss dem Regentenrat über die Durchführung seiner Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Regentenrat außerdem über sämtliche Aspekte der von ihm durchgeführten Aufgaben, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts der Nationalbank, für die Genehmigung des Haushalts der Bank, sowie für die Aufstellung von Bilanzierungsvorschriften durch den Regentenrat von Interesse sind.

Der Regentenrat kann den Prüfungsausschuss auffordern, spezielle Fragen zu untersuchen und ihm darüber zu berichten.

### 1.3. Berichterstattung an den Vorstand

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über alle relevanten Aspekte in Bezug auf die Zuverlässigkeit von Finanzdaten, den reibungslosen Ablauf der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Innenrevision, die Wirksamkeit der Außenprüfung sowie die Unabhängigkeit des Betriebsrevisors.

## 2. Überwachung der Erstellung von Finanzdaten

### 2.1. Normen und Regeln

Der Prüfungsausschuss bewertet die Richtigkeit und Kohärenz der vom Regentenrat erstellten Rechnungslegungsvorschriften. Er untersucht die Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften und gibt hierzu dem Regentenrat eine Stellungnahme ab.

Der Prüfungsausschuss bespricht mit dem Vorstand und dem Betriebsrevisor wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung von Finanzdaten.

### 2.2. Signifikante und ungewöhnliche Transaktionen

Der Vorstand informiert den Prüfungsausschuss über die Grundsätze der Buchung signifikanter und ungewöhnlicher Transaktionen, wenn mehrere Buchungsansätze möglich sind.

### 2.3. Finanzdaten

Der Prüfungsausschuss bewertet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Kohärenz der Finanzdaten.

Er prüft insbesondere den vom Vorstand verabschiedeten Jahresabschluss, bevor dieser vom Regentenrat beraten und genehmigt wird.

Diese Prüfung basiert auf einer Berichterstattung der Tätigkeiten der Buchhaltungsabteilung, der Innenrevisionsabteilung und des Betriebsrevisors.

### **3. Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme**

#### 3.1. Regelmäßige Untersuchung

Der Prüfungsausschuss untersucht regelmäßig nach einem von ihm erstellten Plan die von den einzelnen Hauptabteilungen und Abteilungen eingerichteten internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

Er vergewissert sich, dass die größten Risiken, einschließlich der Risiken in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, korrekt erkannt, behandelt und ihm sowie dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

#### 3.2. Befassung mit dem Geschäftsbericht

Der Prüfungsausschuss untersucht die im Geschäftsbericht veröffentlichten Kommentare über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

#### 3.3. Finanzielle und sonstige Unregelmäßigkeiten

Der Prüfungsausschuss untersucht, welche Möglichkeiten das Personal der Nationalbank hat, um vertraulich seine Besorgnis über mögliche Unregelmäßigkeiten, sowohl bei der Erstellung von Finanzdaten als auch in allen anderen Bereichen, zu äußern.

### **4. Überwachung der Wirksamkeit der Innenrevision**

#### 4.1. Innenrevisionsabteilung

Innerhalb der Nationalbank gibt es eine unabhängige Innenrevisionsabteilung.

Der Prüfungsausschuss untersucht die Charta der Innenrevision und prüft, ob die Innenrevisionsabteilung über Ressourcen und Fachwissen verfügt, die der Art, der Größe und der Komplexität der Nationalbank angemessen sind. Der Prüfungsausschuss überprüft auch, dass die Unabhängigkeit der Innenrevisionsfunktion respektiert wird.

Er spricht gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen für den Vorstand aus.

#### 4.2. Arbeitsprogramm und Berichterstattung

Vor der Genehmigung durch den Vorstand untersucht der Prüfungsausschuss das Arbeitsprogramm der Innenrevision.

Der Prüfungsausschuss erhält die periodischen Berichte der Innenrevisionsabteilung zur gleichen Zeit wie der Vorstand.

Der Prüfungsausschuss untersucht die Wirksamkeit der Innenrevision. Er wird über die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen informiert, die von der Innenrevision formuliert werden. Die Themen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm und alle Probleme, die sich aus den Prüfungsprozessen ergeben, stehen auf der Tagesordnung jeder Sitzung des Prüfungsausschusses und werden mindestens einmal im Jahr mit der Innenrevision und dem Betriebsrevisor speziell besprochen.

Der Prüfungsausschuss prüft, inwieweit die Hauptabteilungen und Abteilungen die Feststellungen und Empfehlungen der Innenrevision umsetzen.

#### 4.3. Leiter der Innenrevision

Der Vorstand kann den Prüfungsausschuss um eine Stellungnahme zum Profil des Leiters der Innenrevision bitten.

## **5. Überwachung der Außenprüfung**

### 5.1. Betriebsrevisor der Nationalbank

Der Prüfungsausschuss gibt dem Vorstand Empfehlungen zu den Vorschlägen hinsichtlich der Auswahl, Nominierung und Wiederernennung des Betriebsrevisors. Er nimmt Kenntnis vom Ausschreibungsverfahren und insbesondere von den Auswahl- und Vergabekriterien. Gegebenenfalls spricht er entsprechende Empfehlungen aus.

Falls erforderlich, untersucht der Prüfungsausschuss die Gründe, die zur Entlassung des Betriebsrevisors geführt haben, und spricht Empfehlungen zu den daraus resultierenden Maßnahmen aus.

### 5.2. Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm des Betriebsrevisors wird dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Dieser wird rechtzeitig über alle wichtigen Ergebnisse der Innenrevision in Kenntnis gesetzt.

### 5.3. Außenprüfungsberichte und Empfehlungen

Der Prüfungsausschuss untersucht die Wirksamkeit der Außenprüfung.

Der Prüfungsausschuss wird über die wichtigsten Feststellungen, Empfehlungen und Schwerpunkte informiert, die vom Betriebsrevisor formuliert werden. Der Ausschuss prüft, inwieweit die Hauptabteilungen und Abteilungen und der Vorstand die vom Betriebsrevisor in seinem Schreiben am Vorstand (*management letter*) genannten Empfehlungen und Schwerpunkte erfüllen.

### 5.4. Unabhängigkeit

Der Prüfungsausschuss übt gemäß Artikel 21a, § 4 des Organisationsgesetzes die Kontrolle über die Unabhängigkeit des Betriebsrevisors aus.

Er kontrolliert insbesondere Art und Größe der Nichtprüfungsabteilungen, die dem Betriebsrevisor anvertraut werden könnten.

## **6. Follow-up der Vorbereitung und Ausführung des Haushalts**

Der Prüfungsausschuss prüft den Haushalt der Bank nach einem vorher festgelegten Zeitplan. Sie tut dies insbesondere, bevor der Regentenrat diesen Haushalt genehmigt.

Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand jede Frage im Zusammenhang mit der Entwicklung des Haushalts und legt dem Regentenrat eine Stellungnahme dazu vor.

## **7. Funktionsweise des Prüfungsausschusses**

### 7.1 Sitzungen

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr und bei Bedarf zusammen. In diesem Fall wird der Ausschuss vom Vorsitzenden einberufen.

Der Ausschuss kann keine Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder nicht anwesend ist.

In Ausnahmefällen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses über eine Konferenzschaltung an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Sie werden dann als anwesend betrachtet.

Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit und Abwesenheit des Vorsitzenden ist der Antrag abgelehnt.

Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Nach der Genehmigung wird das Protokoll von den an der betreffenden Sitzung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

## 7.2. Allgemeine Kontakte

Der Prüfungsausschuss kann den Gouverneur, ein anderes Vorstandsmitglied, einen Mitarbeiter der Bank, den Leiter der Innenrevision oder den Betriebsrevisor einladen, ganz oder teilweise an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, sich mit wichtigen Personen zu treffen, ohne dass ein Mitglied des Vorstands oder des Managements der Nationalbank anwesend sein muss.

## 7.3. Kontakte mit der Innenrevision

Der Prüfungsausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr mit dem Leiter der Innenrevision.

Der Prüfungsausschuss kann den Leiter der Innenrevision zu seinen Sitzungen einladen. Er kann mit dem Leiter der Innenrevision diskutieren, ohne dass ein Mitglied des Vorstands oder des Managements anwesend sein.

Der Leiter der Innenrevision seinerseits kann sich jederzeit direkt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

## 7.4. Kontakte zum Betriebsrevisor

Der Prüfungsausschuss trifft sich mindestens zweimal pro Jahr mit dem Betriebsrevisor zu einem Meinungsaustausch über sämtliche Fragen ihrer Aufgabenbereiche, einschließlich der in Artikel 21bis, § 3 und § 4 des Organisationsgesetzes genannten Punkte, und über alle sonstigen bei der Außenprüfung aufgedeckten Probleme.

Der Betriebsrevisor seinerseits kann sich jederzeit direkt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

## 7.5. Vertreter des Finanzministers

In Übereinstimmung mit Artikel 22.2 des Organisationsgesetzes nimmt der Vertreter des Finanzministers von Rechts wegen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

## 7.6. Bewertung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss bewertet periodisch seine eigene Effizienz und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen dieser Geschäftsordnung vor.

## 7.7. Unterstützung

Der Prüfungsausschuss kann Hilfe erbeten

- von der Abteilung Sekretariat, für Sekretariatsaufgaben und sonstige administrative Aufgaben
- von der Abteilung Innenrevision, um den Kontakt zu den Hauptabteilungen und Abteilungen der Nationalbank zu ermöglichen.